



**Selbsterklärung gültig für Österreich
Delegierte Verordnung (EU) 2022/670
Formular für Straßenverkehrsbehörden und Straßenbetreiber:innen**

Erklärung der Konformität („Selbsterklärung“) mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/670 der Europäischen Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bereitstellung EU-weiter Echtzeit-Verkehrsinformationsdienste (Vorrangige Maßnahme B, RTTI)

Name der Organisation:

Kurzbezeichnung (optional):

Adresse:

Registriert in¹:

Nummer²:

Zeichnungsberechtigte Person:

Als bevollmächtigte:r Vertreter:in von

erklärt die zeichnungsberechtigte Person die Einhaltung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/670 bei der Bereitstellung von Echtzeit-Verkehrsinformationsdiensten³, insbesondere, dass

:

Handelt als⁴:

Dateninhaber:in

1. für **Daten über die Infrastruktur**, gemäß dem Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2022/670:

- a. die Vorgaben gemäß Artikel 4 (1-2) im Hinblick auf Zugänglichkeit, Austausch und Weiterverwendung von Daten über die Infrastruktur einhält;
- b. die Vorgaben gemäß Artikel 8 (1-3) im Hinblick auf eine angemessene Aktualisierung der Daten über die Infrastruktur einhält.

2. für **Daten über Vorschriften und Beschränkungen**, gemäß dem Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2022/670:

- a. die Vorgaben gemäß Artikel 5 (1-2) im Hinblick auf die Zugänglichkeit, Austausch und Weiterverwendung von Daten einhält;
- b. die Vorgaben gemäß Artikel 9 (1-3, 5) im Hinblick auf eine angemessene Aktualisierung der Daten über Vorschriften und Beschränkungen einhält.

3. für **Daten über den Zustand des Netzes**, gemäß dem Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2022/670:

- a. die Vorgaben gemäß Artikel 6 (1-2) bezüglich der Zugänglichkeit, den Austausch und die Weiterverwendung von Daten über den Zustand des Netzes einhält;
- b. die Vorgaben gemäß Artikel 6 (6-7) bezüglich archivierter und vorhersagender Daten über den Zustand des Netzes einhält;

¹ Sofern relevant

² Sofern relevant

³ Zutreffende Datenkategorie(n) ankreuzen

⁴ Eine Straßenbehörde oder ein Straßenbetreiber:in kann entweder als Dateninhaber:in oder als Datennutzer:in oder als beides auftreten



- c. die Vorgaben gemäß Artikel 10 (1-3) bezüglich der Aktualisierung der Daten über den Zustand des Netzes einhält.
- 4. für **Daten über die Echtzeit-Benutzung des Netzes**, gemäß dem Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2022/670:
 - a. die Vorgaben gemäß Artikel 7 (1-2) im Hinblick auf Zugänglichkeit, Austausch und Weiterverwendung von Daten über die Echtzeit-Benutzung des Netzes einhält;
 - b. die Vorgaben gemäß Artikel 7 (4-5) bezüglich archivierter und vorhersagender Daten über die Echtzeit-Benutzung des Netzes einhält;
 - c. die Vorgaben gemäß Artikel 11 (1-2) im Hinblick auf die Aktualisierung der Daten über die Echtzeit-Benutzung des Netzes einhält.
- 5. den Vorgaben gemäß Artikel 4 (3) über die Zusammenarbeit mit den Datennutzenden entspricht.
- 6. den Vorgaben gemäß Artikel 5 (3) über die Zusammenarbeit mit den Datennutzenden entspricht.
- 7. den Vorgaben gemäß Artikel 6 (3) über die Zusammenarbeit mit den Datennutzenden entspricht.
- 8. die Informationen gemäß Artikel 1 für folgende Abschnitte bereitstellt:
 - das gesamte Straßennetz in **Österreich**;
 - jene Abschnitte des Straßennetzes in **Österreich**, die im Anhang dieser Selbsterklärung aufgeführt sind.

Handelt als⁵:

- Datennutzer:in
- 9. den Vorgaben gemäß Artikel 4 (3) über die Zusammenarbeit mit den Dateninhabenden entspricht.
- 10. den Vorgaben gemäß Artikel 5 (3) über die Zusammenarbeit mit den Dateninhabenden entspricht.
- 11. den Vorgaben gemäß Artikel 6 (3) über die Zusammenarbeit mit den Dateninhabenden entspricht.
- 12. mit der für die Bewertung der Einhaltung der Vorschriften zuständigen Stelle des Mitgliedstaats zusammenarbeitet, die die Richtigkeit der Selbsterklärung gemäß Artikel 12 in Bezug auf die Einhaltung der in den Artikeln 3 bis 11 genannten Anforderungen stichprobenartig überprüft. Im Zuge der Einhaltungsüberprüfung müssen alle für die Durchführung erforderlichen Daten, Aufzeichnungen und relevanten Dokumente vollständig, kostenlos und uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden.
- 13. die Gültigkeit und Aktualität dieser Selbsterklärung sicherstellt, und bei Änderungen unverzüglich⁶ eine aktualisierte Version der Selbsterklärung an die nationale IVS-Stelle in Österreich sendet.

⁵ Eine Straßenbehörde oder ein Straßenbetreiber:in kann entweder als Dateninhaber:in oder als Datennutzer:in oder als beides auftreten

⁶ Ehestmöglich, jedoch nicht später als drei Monate nach Eintreten jener Änderungen, die eine Aktualisierung der Selbsterklärung erforderlich machen



14. um die Einhaltung gemäß der in Artikel 12 genannten Anforderungen zu beurteilen, sollten dieser Selbsterklärung die folgenden Begleitdokumente beigelegt werden, welche jedenfalls für die stichprobenartigen Einhaltungsüberprüfungen bereitzustellen sind:
- a. eine Beschreibung der von Ihnen bereitgestellten Daten, digitalen Kartendienste bzw. Echtzeit-Verkehrsinformationsdienste sowie die Informationen über deren Qualität und die Bedingungen für die Weiterverwendung dieser Daten;
 - b. in Ergänzung zu Punkt 8 dieser Selbsterklärung, eine Übersicht über jenes Straßennetz, für das die gegenständlichen Daten oder Dienste verfügbar gemacht werden.

Optional information⁷:

-
-

Unterschrift

Unterschrift 2 (optional)

⁷ Wählen Sie Informationen aus und beschreiben Sie sie, falls relevant



Bitte senden Sie die unterfertigte Selbsterklärung inklusive beigelegter Dokumente per E-Mail (PDF)
an:

Kontakt IVS-Stelle:

kontakt@ivs-stelle.at

Für weitere Informationen:

Mag. (FH) Damaris Anna Gruber, MA

Benjamin Witsch; MSc. (FH)

Damaris.gruber@austriatech.at

Benjamin.witsch@austriatech.at

Tel: +43 (1) 26 33 444-36

Tel: +43 (1) 26 33 444-31

Hinweis: Die Daten und Informationen, die über dieses Formular sowie in beigelegten Anhängen gesammelt werden, dienen ausschließlich der Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/670 durch die nationale IVS-Stelle. Eine Weitergabe bzw. Veröffentlichung erfolgt lediglich in aggregierter Form im Rahmen der in der Delegierten Verordnung geforderten Berichtspflichten der nationalen IVS-Stelle bzw. des BMKs an die Europäische Kommission.

Datenschutz: Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten stützt sich auf Art 6 Abs 1 lit e DSGVO und bezieht sich auf das nationale IVS-Gesetz (BGBl. I Nr. 38/2013) § 11 (1) 3. Die Dauer der Aufbewahrung entspricht der Gültigkeitsdauer der Selbsterklärung. Weitere Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte hier: www.austriatech.at/datenschutzerklärung